

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnen in Bismark“
Auftraggeber	Planungsbüro Trautmann Walwanusstr. 26 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer	GRÜNSPEKTRUM ® – Landschaftsökologie Bergstraße 26 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395 4210268 E-Mail: info@gruenspektrum.de
Gesamtbearbeitung	M. Sc. Jakob Kranhold B.Sc. Sebastian Miller

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Rechtliche Grundlage	5
2.1	Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	6
2.2	Methodisches Vorgehen	7
3	Gebietsbeschreibung.....	8
3.1	Fotodokumentation	9
3.2	Vorhabensbeschreibung	13
3.3	Projektspezifische Wirkfaktoren	14
4	Relevanzprüfung	18
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und vorgezogenen Ausgleich...30	
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	30
5.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	31
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	31
6	Konfliktanalyse	32
6.1	Fledermäuse (Ökologische Gilde) / Formblatt 01	32
6.2	Ökologische Gilde der Nischen- und Gebäudebrüter / Formblatt Avi 1.....	36
6.3	Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen / Formblatt Avi 2	40
6.4	Weißstorch / Formblatt Avi 8	43
7.	Zusammenfassung	48
8.	Quellenverzeichnis	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 12 „Wohnen in Bismark“	4
Abbildung 2: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER 2008)6	
Abbildung 3: Auszug aus dem B-Plan Nr. 12 „Wohnen in Bismark“. Blau = Baufelder; Geld = alte Scheune (geplanter Abriss)	8
Abbildung 4: Blick auf die abzureißende Scheune (Foto Grünspektrum, 16.10.2025).....	9
Abbildung 5: Seitenansicht der Scheune (Foto Grünspektrum, 16.10.2025).....	10
Abbildung 6: Baufälliger Zustand in der Scheune mit Kaltdach. (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)	10
Abbildung 7: Ehemaliger Eiskeller auf der Vorhabensfläche (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)	11
Abbildung 8: Storchennest auf Nisthilfe innerhalb des Geltungsbereichs (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)	11
Abbildung 9: Bestandgebäude auf Vorhabensfläche (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)	12
Abbildung 10: Bestandgebäude und Rasenfläche auf Vorhabensfläche (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)	12
Abbildung 11: Art und Maß baulicher Nutzung gemäß Festsetzungen B-Plan Nr. 12 „Wohnen in Bismark“	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info (Internetquelle: BfN, Stand 20.10.2025)	15
Tabelle 2: Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten	18
Tabelle 3: Relevanzprüfung der Arten nach Anhang IV FFH-RL	21
Tabelle 4: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	30
Tabelle 5: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	31

Abkürzungsverzeichnis

BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
EHZ	Erhaltungszustand (der lokalen Population)
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen
Anhang IV:	streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
Anhang II:	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
GRZ	Grundflächenzahl
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
RL	Rote Liste (für M-V und BRD)
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UR/ UG Wirkbereich)	Untersuchungsraum/ Untersuchungsgebiet (auch Wirkraum,

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ramin plant im Ortsteil Bismark die Aufstellung eines Bebauungsplans, um Baurecht für eine Wohnbebauung in zweiter Reihe zu schaffen. Anlass der Planung ist ein privates Bauvorhaben auf einer bereits erschlossenen Grundstücksfläche, die bislang im geltenden Planungsrecht als nicht bebaubar ausgewiesen ist.

Das etwa 0,6 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 43 der Flur 104 der Gemarkung Bismark und liegt im Dorfkern nördlich der Stettiner Straße. Es grenzt im Westen und Osten an bestehende Wohnbebauung und im Norden an landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Der Geltungsbereich ist teilweise bebaut. Im nördlichen Teil befinden sich eine alte Scheune sowie ein Eiskeller in schlechtem baulichen Zustand, wobei der Abriss der Scheune vorgesehen ist. Die bestehenden Wohngebäude an der Stettiner Straße 28 und 30 sind eingeschossig und weiterhin in Nutzung. Auf dem Gelände befindet sich zudem seit mehreren Jahren ein genutztes Storchennest auf einer Nisthilfe.

Die artenschutzrechtliche Bewertung gründet auf einer Vororterfassung (16.10.2025) sämtlicher Habitatpotenziale möglicher planungsrelevanter Arten durch GRÜNSPEKTRUM.



Abbildung 1: Übersichtskarte des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 12 „Wohnen in Bismark“

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten, inklusive der Arten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, betrachtungsrelevant.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V, wie der Verlust von Biotopstrukturen, sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

2 Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bestehen für geschützte Arten grundsätzlich folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i. d. R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,

umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie

Alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten inklusive der Arten **gemäß Art. 1 VSchRL**.

2.1 Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

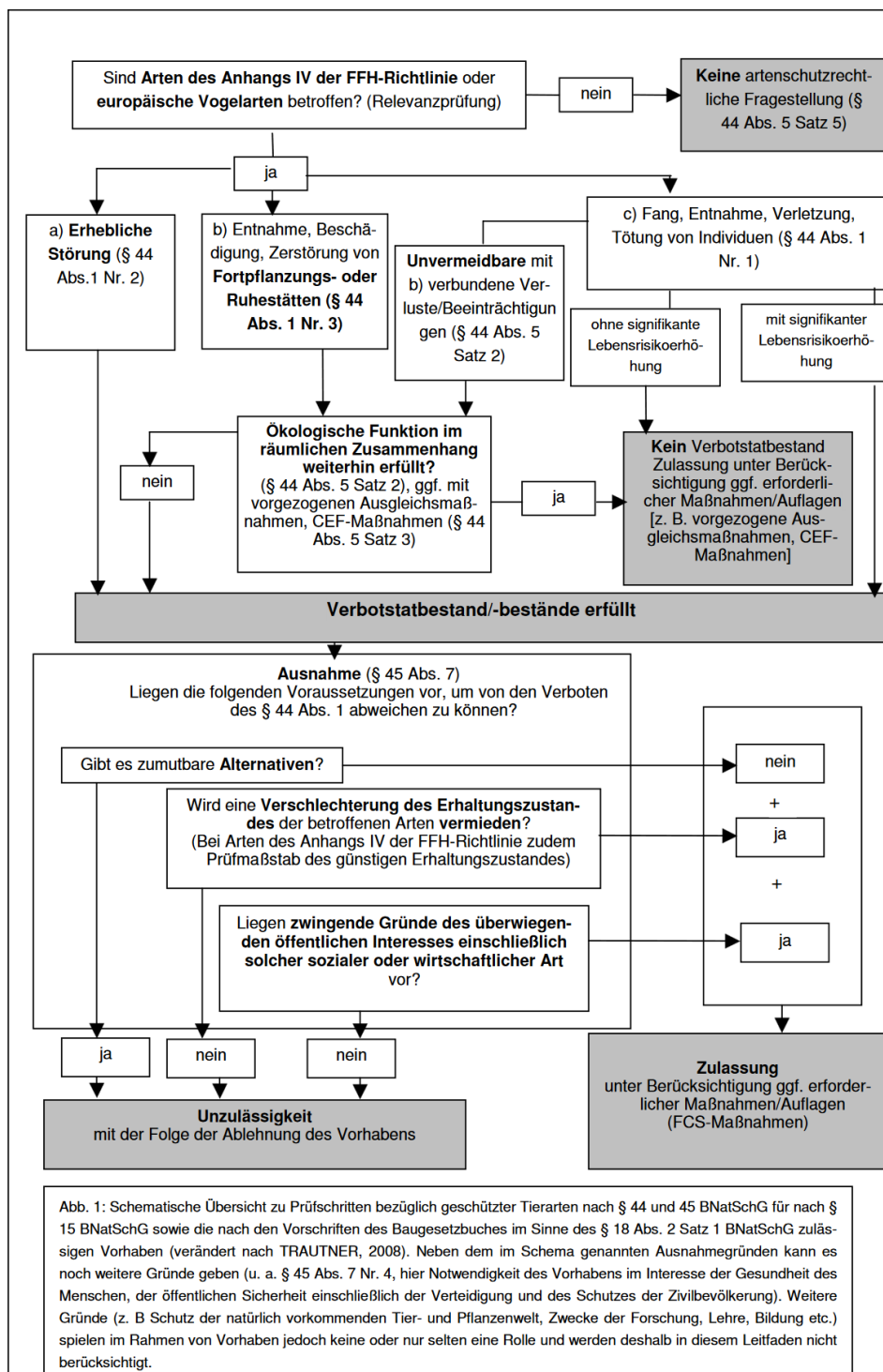


Abbildung 2: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER 2008)

2.2 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde auf Grundlage des Leitfadens zum Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Die artenschutzrechtliche Bewertung gründet auf einer Vororterfassung (16.10.2025) sämtlicher Habitatpotenziale möglicher planungsrelevanter Arten. Neben den beiden Baufeldern selbst lag der Fokus insbesondere auf der ruinösen Scheune und deren Habitatpotenzial für Brutvögel und Fledermäuse. Die artenschutzrechtliche Bewertung basiert somit auf einer Habitatpotenzialanalyse. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Habitatpotenzialen sind in den jeweiligen Kapiteln zu den Arten bzw. Artengruppen dargestellt.

Die Auswertung der Habitatpotenzialanalyse wurde unter Berücksichtigung vorhandener Bestandsdaten vorgenommen. Die Auswertung der artspezifischen Habitatanforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Betrachtungsrelevant für die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie sämtliche europäischen Vögel, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen können (vgl. Relevanzprüfung nach FROELICH & SPORBECK 2010, S. 4).

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (auch „Abschichtung“ genannt) ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme in Verbindung mit erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Kann diese nicht in Aussicht gestellt werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig (vgl. Abbildung 2).

3 Gebietsbeschreibung

Das rund 0,6 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 43 der Flur 104 in der Gemarkung Bismark. Es liegt im Dorfkern nördlich der Stettiner Straße und grenzt im Westen und Osten an bestehende Wohnbebauung sowie im Norden an landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch Flächen für die Landwirtschaft (Flurstück 50/3),

im Westen: durch Wohnbebauung (Stettiner Straße 26) (Flurstück 42),

im Süden: durch die Stettiner Straße (B 104) (Flurstück 60/2) und

im Osten: durch Wohnbebauung (Stettiner Straße 32, 34, 34a) (Flurstücke 44 und 45).

Die Planungsgrundlage für das Vorhaben stellt der Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnen in Bismark“ (Stand Konzept, Juni 2025) mit der dazugehörigen Begründung dar.

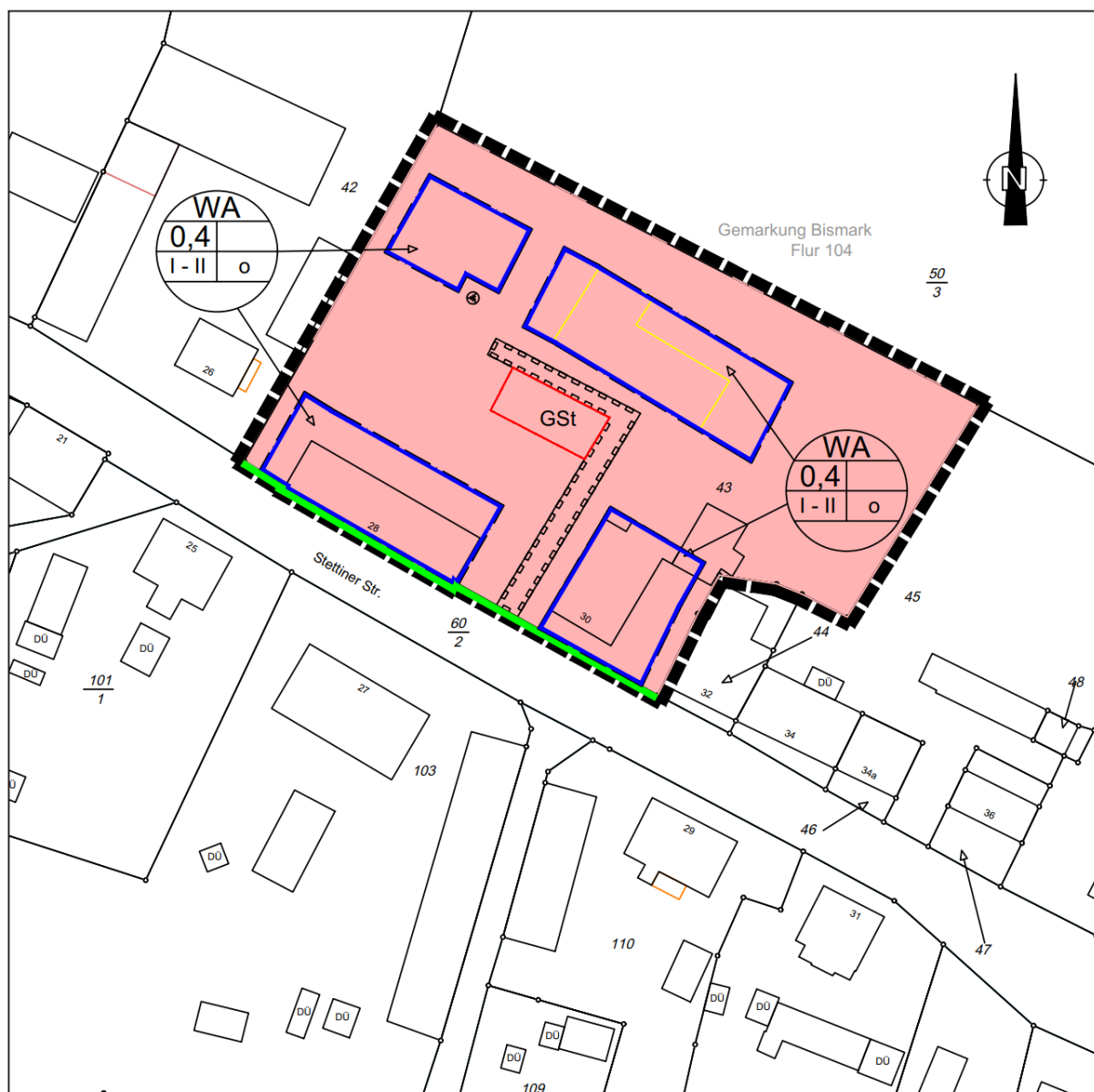


Abbildung 3: Auszug aus dem B-Plan Nr. 12 „Wohnen in Bismark“. Blau = Baufelder; Geld = alte Scheune (geplanter Abriss)

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2551-301 „Großer Kutzowsee bei Bismark“) ist vom Standort mehr als 2 km entfernt. Das nächstgelegene SPA DE 2651-471 „Randowtal“ ist etwa 6 km vom Plangeltungsbereich entfernt.

3.1 Fotodokumentation



Abbildung 4: Blick auf die abzureißende Scheune (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)



Abbildung 5: Seitenansicht der Scheune (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)



Abbildung 6: Baufälliger Zustand in der Scheune mit Kaltdach. (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)



Abbildung 7: Ehemaliger Eiskeller auf der Vorhabensfläche (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)



Abbildung 8: Storchennest auf Nisthilfe innerhalb des Geltungsbereichs (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)



Abbildung 9: Bestandgebäude auf Vorhabensfläche (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)



Abbildung 10: Bestandgebäude und Rasenfläche auf Vorhabensfläche (Foto Grünspektrum, 16.10.2025)

3.2 Vorhabensbeschreibung

Folgende Darlegungen zum Vorhaben sind der Begründung zum B-Plan Nr. 12 „Wohnen in Bismark“ entnommen.



Abbildung 11: Art und Maß baulicher Nutzung gemäß Festsetzungen B-Plan Nr. 12 „Wohnen in Bismark“

Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Die Grundflächenzahl 0,4 entspricht dem Orientierungswert des § 17 BauNVO. Für die Gebäude wird die Zahl der Vollgeschosse mit eins bis zwei festgesetzt.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bei der umgebenden Bebauung ist die offene Bauweise mit Einzelhäusern prägend. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ebenfalls offene Bauweise festgesetzt.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die Stettiner Straße (B 104). Die interne Erschließung der vorgesehenen Baufelder wird über ein Geh-,

Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 4 m sichergestellt. Zudem sind Stellflächen für PKW festgesetzt. Die vorgesehene Breite gewährleistet eine ausreichende Verkehrsabwicklung für den durch die künftigen Bewohner entstehenden Verkehr.

Weitere relevante Angaben

Auf dem Gelände befindet sich ein seit mehreren Jahren genutzter Storchenhorst auf einer Nisthilfe. Der bestehende Storchenhorst ist zur Erhaltung festgesetzt. Er muss erhalten bleiben und wenn nötig umgesetzt.

Flächenbeanspruchung während der Bau-, Anlage- und Betriebsphase

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 0,6 ha. Davon sind 2.160 m² überbaubare Fläche im allgemeinen Wohngebiet.

3.3 Projektspezifische Wirkfaktoren

Art und Umfang des zu untersuchenden Sachverhalts sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den anzunehmenden vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung. Unterschieden wird dabei in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Baubedingte Wirkungen sind jene Wirkungen, die (temporär) während der Bauarbeiten durch das Vorhaben zu erwarten sind. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft und gehen von festen Anlagen, wie z. B. Gebäuden (je nach Vorhabenart), aus. Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhaft und resultieren aus dem Betrieb des umgesetzten Vorhabens. Dieses kann bspw. durch ein erhöhtes Verkehrs- oder Besucheraufkommen, aber auch ebenso durch Schallemissionen verursacht werden. Die Palette der Wirkfaktoren ist vielseitig und für jedes Vorhaben differenziert zu betrachten. Etwaige Positivwirkungen werden im Weiteren nicht erörtert.

mögliche baubedingte Wirkungen (BW)

- Baubedingte negative Auswirkungen wirken zeitlich begrenzt auf die Umwelt:
- mögliche Beeinträchtigung relevanter Habitatbestandteile inkl. Gehölzrodung (Siedlungsgehölz)
- Bodenabtrag, -auftrag oder -umlagerung sowie Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen
- temporäre Lärmbelastung und Erschütterung bei den Bautätigkeiten sowie dem Abriss des Bestandsgebäudes (Scheune)
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge
- baubedingte Schädigungen, Tötungen oder Verletzungen

mögliche anlagenbedingte Wirkungen (AW)

- Anlagenbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt:
- Entfernung relevanter Habitatbestandteile
- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung

mögliche betriebsbedingte Wirkungen (BeW)

- Betriebsbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt:
- Erhöhung der Umfeldwirkung (Licht, Lärm, Verkehr, etc.) durch zusätzliche Wohnnutzung

Tabelle 1: Projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info (Internetquelle: BfN, Stand 20.10.2025)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlage-/ betriebsbedingt
direkter Flächennutzung	Überbauung/Versiegelung	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche
Veränderung Habitatstruktur/ Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	☐	☐
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	☐	☐
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	☐	☐
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	☐	☐
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	☐	☐
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	☐	☐
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	☐	☐
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	☐	☐

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlage-/ betriebsbedingt
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	☐	☐
Barriere- Fallenwirkung	Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	☒ Baugruben, Baustelleneinrichtung	☐
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Licht	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Erschütterungen / Vibrationen	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	☒ Baustellenverkehr	☐
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	☐	☐
	Organische Verbindungen	☐	☐
	Schwermetalle	☐	☐
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Salz		☐
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	☐	☐
	Endokrin wirkende Stoffe	☐	☐
	Sonstige Stoffe	☐	☐
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	☐	☐

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlage-/ betriebsbedingt
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	☐	☐
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	☐	☐
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	☐	☐
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	☐	☐
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	☐	☐
Sonstiges	Sonstiges	☐	☐

4 Relevanzprüfung

Gemäß FROELICH & SPORBECK (2010, S. 35-36) sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten (Nach Habitatausgrenzung im Zuge der Begehung)

Tabelle 2: Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten

Artname Deutsch	Kürzel	Artname wissenschaftlich	VSchRL Anh. 1	BNatSchG *2	RL MV *3	RL D *3	eNF *4	SFe *5	Fluchtdistanz *6	Brutzeit *7
Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Formblatt Avi 1)										
Blaumeise	Bm	<i>Parus caeruleus</i>	-	§	-	-	X	2	5	M 03 – A 08
Gartenrotschwanz	Gr	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	§	-	-	-	3	20	M04 – E08
Hausrotschwanz	Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	§	-	-	X	3	15	M 03 – A 09
Kohlmeise	K	<i>Parus major</i>	-	§	-	-	X	2	5	M03 – A08

Artname Deutsch	Kürzel	Artname wissenschaftlich	VSchRL Anh. 1	BNatSchG *2	RL MV *3	RL D *3	eNF *4	SFe *5	Fluchtdistanz *6	Brutzeit *7
Zaunkönig	Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	-	-	-	1	k.A.	E03 – A08
Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen (Formblatt Avi 2)										
Amsel	A	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	-	-	1	10	A 02 – E 08
Buchfink	B	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	-	-	-	1	10	A 04 – E 08
Fitis	F	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§	-	-	-	1	k.A.	A04 – E08
Gartengrasmücke	Gg	<i>Sylvia borin</i>	-	§	-	-	-	1	k.A.	E04 – E08
Grünfink	Gf	<i>Carduelis chloris</i>		§			-	1	15	A04 – M09
Heckenbraunelle	Hb	<i>Prunella modularis</i>	-	§	-	-	-	1	10	A04 – A09
Mönchsgrasmücke	Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	-	-	-	1	10	E03 – A09
Nachtigall	N	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	-	-	-	1	10	M04 – M08
Rotkehlchen	R	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	-	-	-	1	5	E03 – A09
Sprosser	Sp	<i>Luscinia luscinia</i>	-	§	-	V	-	1	20	A 05 – A 08
Zilpzalp	Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	-	-	-	1	10	A04 – M08
Ökologische Gilde der ungefährdeten Bodenbrüter (Formblatt Avi 3)										
entfällt										
wertgebende Bodenbrüter (Formblatt Avi 4 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
entfällt										
wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Formblatt Avi 5 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
entfällt										
wertgebende Freibrüter in Gehölzen (Formblatt Avi 6 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
entfällt										
Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste (Formblatt Avi 7)										

Artname Deutsch	Kürzel	Artname wissenschaftlich	VSchRL Anh. 1	BNatSchG *2	RL MV *3	RL D *3	eNF *4	SFe *5	Fluchtdistanz *6	Brutzeit *7
entfällt										
Ökologische Gilde der Großvögel und Horstbrüter (Formblatt Avi 8)										
Weißstorch		<i>Ciconia ciconia</i>	x		2	V	x	4	-	E03 – M08

Erläuterung zur Tabelle: wertgebende Arten in **fett** (geschützte Arten nach RL 1, 2, 3, streng geschützt nach BNatSchG), geschützt nach VSchRL Anh. 1

*2 §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

*3 RL D/ RL MV: Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, Kategorie 2 = stark gefährdet,

Kategorie 3 = gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste

RL MV = Rote Liste Vögel Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014).

RL D = Rote Liste Vögel Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

*4 eNF = in der Regel erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode nach Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2016)

*5 Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

*6 Fluchtdistanz in Metern, nach GASSNER et al. (2010)

*7 über „Brutzeit“ nach Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2016)

Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade

Relevanzprüfung

Tabelle 3: Relevanzprüfung der Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vork omm en im UG*	Ausschluss- Annahmegründe Artvorkommen	oder für	Prüfungs- relevanz
Pflanzen								
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	2	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit von Niedermooren (nass, frei von Staunässe)		nein
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	2	2	U1	U2	-	keine Betroffenheit von offenen, feuchten, temporär überschwemmten, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorten (Uferzonen)		nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	3	R	U1	U2	-	keine Betroffenheit von mäßig feuchten bis frischen (nicht staufeuchte), basenreichen, kalkhaltigen Lehm- und Kreideböden sowie entsprechenden Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte		nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	2	1	U1	U2	-	keine Betroffenheit von offenen Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- o. Schwemmsande		nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	2	U1	U1	-	keine Betroffenheit von ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren (bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe)		nein
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	2	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit von flachen, meso- bis oligotrophen Stillgewässern (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben		nein
Reptilien (Formblatt 01)								
Sumpfschildkröten (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit stark verkrauteter, stehender oder höchstens sehr langsam		nein

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- Annahmegründe Artvorkommen oder für	Prüfungs- relevanz
						fließender Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen, Sand-Trockenrasen für Eiablage	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	2	U1	FV	X	Kein Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze, spärliche bis mittelstarke Vegetation, sonnenexponierte Lage, lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen	nein
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	1	U1	U1	-	keine Betroffenheit von wärmebegünstigte offene bis halboffene Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik; Art besiedelt u.a. Waldränder	nein
Fledermäuse (Formblatt 02)							
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	2	k. A.	U1	XX	-	<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> Außerhalb des Verrbeitungsgebietes	nein
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	2	FV	U2	X	<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude)	ja
Kleine Bartflederm. (<i>Myotis mystacinus</i>)	V	1	FV	XX	-	<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> Außerhalb des Verrbeitungsgebietes	nein
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	D	1	U1	U2	X	<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude)	ja

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- Annahmegründe Artvorkommen oder für	Prüfungs- relevanz
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	1	XX	U2	X	<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude)	ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	4	FV	FV	X	<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude)	ja
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G	1	U1	U1	X	<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude)	ja
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	1	U1	U2	X	<u>Art bevorzugt Baumquartiere</u> Außerhalb des Verrbeitungsgebietes	nein
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	G	0	k.A.	k.A.	-	<u>Art bevorzugt Baumquartiere</u> außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	V	2	U1	XX	X	<u>Art bevorzugt Baumquartiere</u> Außerhalb des Verrbeitungsgebietes	nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	4	FV	FV	-	<u>Art bevorzugt Baumquartiere</u> außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	3	FV	FV	X	<u>Art bevorzugt Baumquartiere</u> potenziell anzunehmende Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Nyctalus leisleri (Kleiner Abendsegler)	D	1	U1	U2	X	<u>Art bevorzugt Baumquartiere</u> potenziell anzunehmende Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Abendsegler	V	3	U1	U1	X	<u>Art bevorzugt Baumquartiere</u>	ja

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- Annahmegründe Artvorkommen	oder für	Prüfungs- relevanz
<i>(Nyctalus noctula)</i>						potenziell anzunehmende Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren		
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	*	4	U1	U1	X	<u>Art bevorzugt Baumquartiere</u> potenziell anzunehmende Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren		ja
Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>	D	k. A.	U1	XX	X	<u>Art bevorzugt Baumquartiere</u> potenziell anzunehmende Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren		ja
Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i>	V	4	FV	FV	X	<u>Art bevorzugt Baumquartiere</u> potenziell anzunehmende Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren		ja
Landsäuger								
Biber <i>(Castor fiber)</i>	V	3	FV	FV	X	keine Betroffenheit von relevanten Stand- oder Fließgewässern und deren Randlebensräumen		nein
Fischotter <i>(Lutra lutra)</i>	1	2	U1	U1	X	keine Betroffenheit von relevanten Stand- oder Fließgewässern und deren Randlebensräumen		nein
Haselmaus <i>(Muscardinus avellanarius)</i>	V	0	U1	FV	-	außerhalb des Verbreitungsgebiets*		nein
Wolf <i>(Canis lupus)</i>	3	0	k.A.	k.A.	-	keine Betroffenheit von größeren geschlossenen Wäldern - Ortslage		nein
Amphibien								
Rotbauchunke <i>(Bombina bombina)</i>	2	2	U2	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (bevorzugt werden stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand / häufig Gewässerkomplexe aus		nein

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- Annahmegründe Artvorkommen oder für	Prüfungs- relevanz
						dauerhaft und temporär wasserführenden Gewässern)	
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph; deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen)	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	V	1	FV	XX	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Spektrum von in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich über Waldweiher bis zu kleinen Teichen und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt)	nein
Kleiner Wasser-, Teichfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	G	2	XX	XX	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (bevorzugt pflanzenreiche Moorgewässer, kleinere Wald-, Wiesen- und Feldweiher sowie Wiesengräben)	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Offenlandart der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können; hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete sowie Weiden und Parkanlagen)	nein
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	2	U1	U1	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (in M-V seltene Pionierart / sehr sensibel gegenüber Prädation durch Fische; flache, schnell	nein

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- Annahmegründe Artvorkommen	oder für	Prüfungs- relevanz
						erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen)		
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	2	2	U2	U1	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (in M-V seltene Pionierart / sehr sensibel gegenüber Prädation durch Fische; ähnlich Kreuzkröte)		nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem auch temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen)		nein
Käfer								
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	1	U2	U1	-	keine Betroffenheit potenzieller Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Stillgewässer, mind. 1 ha Wasserfläche, Tiefe > 1 m, dichte Unterwasservegetation, Armleuchteralgen, Wassermoose)		nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	1	U2	U2	--	keine Betroffenheit potenzieller Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Standgewässer mit überwiegender Wassertiefe < 1 m und besonnten Uferzonen mit Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden)		nein
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	2	U1	U1	X	keine Fällung geeigneter Brutbäume;		nein
Großer Eichenbock, Heldbock (<i>Crambyx cerdo</i>)	1	1	U2	U2	-	keine Fällung geeigneter Brutbäume;		nein
Tagfalter								

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- Annahmegründe Artvorkommen	oder für	Prüfungs- relevanz
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	3	2	FV	FV	-	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, blütenreiche Wiesen und Brachen)		nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	2	0	U2	U2	-	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (Feuchtlebensräume wie Feuchtwiesen, Moore)		nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>)	*	4	XX	XX	-	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (ufernahe Lebensräume mit Wirtspflanzenvorkommen – Nachtkerzen, Weideröschen) / Falterhabitate: Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen, extensiv genutzte Wiesen, trockene Ruderalfluren		nein
Libellen								
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	1	2	U1	U2	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (Bindung der Larven an Krebsscherenbestände)		nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	1	1	U1	U1	-	keine Beeinträchtigung möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (Bindung an nährstoffarme Stillgewässer mit reicher Unterwasservegetation, z. B. Moorgewässer, nährstoffarme Kleinseen, Weiher, flache Gewässer v.a. in Tagebauen)		nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	1	0	U1	FV	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (stark besonnte oligo-mesotrophe Gewässer mit klein-räumigem Mosaik aus Helo- und Hydrophyten)		nein

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- Annahmegründe Artvorkommen oder für	Prüfungs- relevanz
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	2	2	U1	FV	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (stark besonnte oligo-mesotrophe Gewässer mit klein-räumigem Mosaik aus Helo- und Hydrophyten)	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	2	1	U2	-		keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (Nieder- und Übergangsmoorgewässer, Hochmoore mit kleinen Handstichen, Vorkommen bultiger Seggenriede, Schneidried, etc.)	nein
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	G	k. A.	U1	U1		keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (flache Gewässer (meso-eutroph) mit dichtem Bestand an submersen Makrophyten)	nein
Weichtiere							
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	1	U1	U2	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Gewässerhabitate (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und langsam fließende Wiesengraben)	nein
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Gewässerhabitate (Fließgewässer)	nein
Meeressäuger							
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	2	2		k.A.	k.A.	keine Betroffenheit von Meereslebensräumen	nein

* nach Verbreitungskarten BfN (Internetquelle zu FFH-Bericht 2019) oder im Projektrahmen erfolgreicher Kartierung

Legende Rote Listen BRD und MV:

0 ausgestorben

1 vom Aussterben bedroht

Legende EHZ BRD und MV:

U2 – ungünstig - schlecht

U1 – ungünstig – unzureichend

Legende Rote Listen BRD und MV:

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet
- ** mit Sicherheit ungefährdet
- D Daten unzureichend
- kein Vorkommen
- ♦ nicht bewertet

Legende EHZ BRD und MV:

- FV – günstig
- XX – unbekannt

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Vorkommen nachfolgend aufgeführter Arten(-gruppen) nach Anh. IV FFH-RL nachgewiesen wurde oder nicht ausgeschlossen werden kann:

Vögel:

Ökologische Gilde der Nischen- und Gebäudebrüter

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter (Gehölze)

Einzelbetrachtung: Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Arten(-gruppen) nach Anh. IV FFH-RL:

Fledermäuse

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und vorgezogenen Ausgleich

Neben der Umsetzung der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG sind im Rahmen der strategischen artenschutzrechtlichen Prüfung eigenständige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln, die dazu führen, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten verbleiben.

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die projektspezifisch vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in der Tabelle 4 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen.

Tabelle 4: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nr.	Vermeidungsmaßnahme
V_{AFB1}	Baufeldfreimachung/ Gebäudeabriss und -umbau unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten
V_{AFB2}	Ökologische Baubegleitung / ÖBB
V_{AFB3}	Dämmerungs- und Nachtbauverbot

V_{AFB1} – Baufeldfreimachung/ Gebäudeabriss und -umbau unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten

Brutvögel

Die Baufeldfreimachung (Gebäudeabriss), hat außerhalb der Brutsaison vorkommender Brutvögel zu erfolgen. Die Brutsaison erstreckt sich hinsichtlich der vorkommenden Arten vom 01. Februar bis 30. Oktober. Die Baufeldfreimachung hat somit im Zeitraum vom 01. November bis 31. Januar zu erfolgen. Außerhalb der Kernbrutzeiten potentiell vorkommender Arten (zu Beginn und/oder zum Ende der Brutsaison) können durch eine fachkundige Person (i.d.R. qualifizierte ÖBB) geeignete Bruthabitatstrukturen (hier insb. Gebäudebestand) auf vorkommende Bruten hin untersucht werden. Sind keine Bruten feststellbar, kann die Baufeldfreimachung durch die ÖBB freigegeben werden. Die Baufeldfreimachung hat dann unmittelbar nach der Freigabe zu erfolgen.

Fledermäuse

Der vorgesehene Gebäudeabriss könnte im Zeitraum vom 01. November bis 31. März erfolgen. Da aufgrund der Brutsaison der potentiell vorkommenden Brutvögel ein kürzeres Zeitfenster für den Abriss festgelegt wurde, ist sich an diesem zu orientieren.

Der gesamte Gebäudeabriss ist durch eine ausreichend qualifizierte ÖBB zu begleiten und zu betreuen. Das Abrisspersonal wird von Beginn der Abrissarbeiten durch die ÖBB eingewiesen.

V_{AFB}2 – Ökologische Baubegleitung / ÖBB

Die Umsetzung des Vorhabens sowie alle mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind durch eine eingesetzte ÖBB zu begleiten. Die ÖBB ist vor Beginn der Abriss- und Bauarbeiten der uNB zu benennen.

V_{AFB}3 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauabreiten jahreszeitenabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Finden die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe statt (01. November bis einschließlich 31. März), kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die projektspezifisch vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Tabelle 5 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. n. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen.

Tabelle 5: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nr.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)
CEF _{AFB} 1	Anbringen und dauerhafte Sicherung von Fledermausersatzquartieren
CEF _{AFB} 2	Anbringen und dauerhafte Sicherung von Nistkästen

CEF-1 – Anbringen und dauerhafte Sicherung von Fledermausersatzquartieren

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind 4 Fledermaus-Sommerquartierskästen für Gebäudefledermausarten im direkten Umfeld des Vorhabens an den verbleibenden Gebäuden fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu sichern.

CEF-2 – Anbringen und dauerhafte Sicherung von Nistkästen

Vor Beginn der Bauarbeiten, spätestens im Zuge der Baufeldfreimachung (da diese außerhalb der Brutsaison stattfindet), ist das Anbringen von 2 geeigneten Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Vorhabenfläche vorzunehmen. Das Anbringen an Bestandsgebäuden ist möglich.

6 Konfliktanalyse

6.1 Fledermäuse (Ökologische Gilde) / Formblatt 01

Ökologische Gilde der Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 3	
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V</u> Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten nach BArtSchV und stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere (M-V, BRD). Die Gefährdungsursachen sind vielfältig. Gehölze sind für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit von der Art, als Sommer-/Winterquartier oder lediglich als Tagesversteck genutzt. Als Winterquartiere werden häufig frostfreie (ältere) Gebäude, Dachgiebel, Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller, aber auch große Baumhöhlen angenommen. Fledermäuse nutzen Waldränder, Baumreihen und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft regelmäßig als Leitlinien bzw. Bewegungskorridore. Sie spielen somit eine entscheidende Rolle bei der räumlichen Orientierung und Ausbreitung der Artengruppe in der freien Landschaft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse</u> Die bestehende Scheune stellt aufgrund seiner baulichen Struktur grundsätzlich ein gewisses Potenzial als Quartierstandort (Sommer) für Fledermäuse dar. Es handelt sich um eine ältere, massiv gemauerte Scheune mit teilweise offenem Mauerwerk und zahlreichen Spalten- sowie Öffnungsstrukturen. Der baulich schlechte Zustand mit unverschlossenen Fensteröffnungen und Lücken im Dachbereich (Kaltdach) ermöglicht den Zugang in das Gebäudeinnere und begünstigt damit eine Nutzung durch Fledermäuse. Im Inneren befindet sich ein offener Dachstuhl aus Holz mit einer Vielzahl an Querstreben, Balkenverbindungen und potenziellen Spaltenverstecken. Diese Strukturen bieten geeignete Mikrohabitate, die von spaltenbewohnenden Fledermausarten als Hangplätze (Tagesverstecke für wenige Tiere) genutzt werden könnten. Zudem ist der Dachraum weitgehend ungestört und bietet aufgrund der geschlossenen Dachhaut einen geschützten, klimatisch mäßig stabilen Bereich, der insbesondere als Sommer- oder Zwischenquartier geeignet sein kann. Der Keller- bzw. Gewölbebereich weist aufgrund seiner Bauweise ebenfalls Strukturen auf, die grundsätzlich als Tagesversteck dienen könnten. Hierbei kann jedoch nicht von einem Winterquartier ausgegangen werden, da alle Fensteröffnungen und Türen offen sind und davon auszugehen ist, dass im Jahresverlauf die klimatischen Bedingungen nicht konstant genug sind. Zudem soll der Keller in seiner jetzigen Form erhalten bleiben. Das unmittelbare Umfeld des Gebäudes mit Gehölzstrukturen, Gärten und potenziell in der Nähe befindlichen Jagdhabitaten (Bäume und Hecken) trägt zusätzlich zur Lebensraumeignung bei. Insgesamt weist das Objekt somit Potenzial als Sommerquartier (Tagesverstecke für Einzeltiere und kleinere Gruppen) für verschiedene Fledermausarten auf, insbesondere aufgrund der vorhandenen Zugänge, des hölzernen Dachstuhls und der ungestörten Innenräume.	

Ökologische Gilde der Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- V_{AFB} 1: **Baufeldfreimachung/ Gebäudeabriss und -umbau unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten**
- V_{AFB} 2 – **Ökologische Baubegleitung / ÖBB**
- V_{AFB} 3: **Dämmerungs- und Nachtbauverbot**
- CEF_{AFB}1: **Anbringen und dauerhafte Sicherung von Fledermausersatzquartieren**

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Durchführung der Abrissarbeiten noch einzelne Fledermausindividuen in potenziellen Quartierstrukturen aufhalten. In diesem Fall könnte gegen Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen werden.

Zur Vermeidung des Eintretens dieses Verbotstatbestandes werden die Arbeiten im Rahmen der Maßnahme **V_{AFB}1 – Baufeldfreimachung / Gebäudeabriss unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten** ausschließlich außerhalb der Hauptnutzungszeiten der Arten ausgeführt und fachlich begleitet (**V_{AFB}2 – Ökologische Baubegleitung**). Durch die zeitliche Steuerung und Kontrolle der Arbeiten soll sichergestellt werden, dass sich keine Tiere im Gebäude befinden und somit keine Individuen getötet oder verletzt werden.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Mit dem vollständigen Rückbau des Gebäudes gehen potenziell geeignete Quartierstrukturen verloren. Um den Fortbestand der lokalen Fledermauspopulationen und die ökologische Funktion der bisherigen Quartiere sicherzustellen, wird im Umfeld des Vorhabens eine CEF-Maßnahme (**CEF_{AFB} 1 – Anbringen und dauerhafte Sicherung von Fledermausersatzquartieren**) umgesetzt. Diese dient der funktionalen Erhaltung der bisherigen Lebensstätten. Durch die frühzeitige Bereitstellung funktionsfähiger Ersatzquartiere wird gewährleistet, dass keine Tiere infolge des Quartierverlustes zu Schaden kommen. Somit kann auch in diesem Zusammenhang das Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbot ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen führen könnten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Ökologische Gilde der Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Begründung:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Abrissarbeiten können potenziell zu Störungen von Fledermäusen führen, insbesondere durch Lärm, Erschütterungen, Erschütterungswellen und veränderte Lichtverhältnisse. Diese Einwirkungen können eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, sofern sich Tiere während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit in den Gebäudestrukturen aufhalten.

Durch die Durchführung der Arbeiten ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (**VAFB1**) sowie die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung (**VAFB2**) soll sichergestellt werden, dass keine Individuen betroffen sind und keine erheblichen Störungen während sensibler Zeiträume auftreten. Somit kann das Risiko einer erheblichen Störung der lokalen Fledermausvorkommen vermieden werden.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Durch den Wegfall des Gebäudes und die damit verbundene Beseitigung potenzieller Quartierstandorte könnte eine längerfristige Störung eintreten, wenn die Tiere nach Abschluss der Arbeiten keine alternativen Rückzugsräume finden.

Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme (**CEF_{AFB1} – Anbringen und dauerhafte Sicherung von Fledermausersatzquartieren**) werden im direkten Umfeld des Vorhabens funktionsfähige Ersatzstrukturen geschaffen, die den betroffenen Tieren dauerhaft geeignete Rückzugs- und Fortpflanzungsorte bieten. Damit wird verhindert, dass es zu einer nachhaltigen Störung oder Beeinträchtigung der lokalen Populationen kommt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Im späteren Betriebszustand sind keine Störungen von Fledermäusen zu erwarten, da nach Abschluss der Baumaßnahmen keine licht-, lärmintensiven oder nächtlich störenden Nutzungen vorgesehen sind, die auf die neu geschaffenen Ersatzquartiere einwirken könnten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Ökologische Gilde der Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Baubedingte Beeinträchtigungen

Mit dem Abriss des bestehenden Gebäudes ist die Beseitigung potenzieller Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten verbunden. Sollte sich zum Zeitpunkt der Bauausführung ein Quartier in Nutzung befinden, könnten sowohl das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) als auch das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) berührt werden.

Durch die geplante zeitliche Steuerung der Abrissarbeiten außerhalb der Nutzungszeiten (**V_{AFB1}**) und die Kontrolle des Gebäudes unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person (**V_{AFB2} – Ökologische Baubegleitung**) wird sichergestellt, dass sich keine Tiere mehr im Gebäude aufhalten. Damit wird verhindert, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Nutzung beseitigt werden und Tiere zu Schaden kommen.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Mit dem Verlust des Gebäudes gehen potenzielle Quartierstandorte dauerhaft verloren. Um den funktionalen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen, werden CEF-Maßnahmen (**CEFA_{FB1} – Anbringen und dauerhafte Sicherung von Fledermausersatzquartieren**) umgesetzt. Diese Ersatzstrukturen werden vor Beginn der Abrissarbeiten installiert, sodass den Tieren nahtlos alternative Quartiermöglichkeiten zur Verfügung stehen. Durch diese Maßnahme bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Somit kann ausgeschlossen werden, dass es infolge des Abrisses zu einer irreversiblen Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind keine Nutzungen oder betriebsbedingten Vorgänge zu erwarten, die zur Zerstörung oder erneuten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen könnten. Die errichteten Ersatzquartiere werden dauerhaft gesichert und sind unabhängig von der späteren Nutzung des Areals funktionsfähig.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die	Verbotstatbestände	nach	§	44	Abs.	1	i.V.m.	Abs.	5	BNatSchG
☐	treffen zu (Darlegung	der	Gründe	für	eine	Ausnahme	erforderlich)			
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)									

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Ökologische Gilde der Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.2 Ökologische Gilde der Nischen- und Gebäudebrüter / Formblatt Avi 1

Ökologische Gilde der Nischen- und Gebäudebrüter

Schutzstatus

siehe Tabelle 2

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V

Die Brutvogelarten von Höhlen, Halbhöhlen, Nischen und/oder Gebäuden haben sich auf das Anlegen des Nestes in vertikalen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichste Art und Weise an. Zumeist sind die Fortpflanzungsstätten dieser Gilde nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz des Nestes jener Arten, die ihre Niststätte nicht erneut nutzen, erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden).

Vorkommen ☐ nachgewiesen ☒ im ☒ potenziell vorkommend ☐ im Untersuchungsraum

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Im Bereich des Vorhabens befinden sich verschiedene Strukturen, die grundsätzlich als Lebensraum für Vertreter der ökologischen Gilde der Nischen- und Gebäudebrüter geeignet sein können. Insbesondere die alte Scheune stellt einen potenziellen Brutplatz für Arten dieser Gilde dar.

Die auf dem Gelände vorhandenen Bäume besitzen keine Höhlen, Spalten oder Faulstellen, die als Brut- oder Ruheplätze für höhlenbewohnende Vogelarten dienen könnten. Eine Nutzung durch typische Baumhöhlenbrüter kann daher ausgeschlossen werden.

Die Scheune bietet aufgrund seiner baulichen Beschaffenheit mit offenen Fensteröffnungen, Spaltenstrukturen im Mauerwerk sowie teilweise unverschlossenen Dachbereichen potenzielle Brut- und Nistmöglichkeiten für nischen- und gebäudebrütende Vogelarten.

Im Umfeld des Gebäudes sind Strauch- und Heckenstrukturen vorhanden, die zusätzliche Deckung und Nahrung bieten können. Diese Bereiche schaffen einen geeigneten Übergangsraum zwischen potenziellen Brutnischen am Gebäude und dem angrenzenden Freiraum. Eine Nutzung des Gebäudes oder der angrenzenden Strukturen durch nischen- oder gebäudebrütende Arten kann nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

Ökologische Gilde der Nischen- und Gebäudebrüter

- V_{AFB} 1: **Baufeldfreimachung/ Gebäudeabriss und -umbau unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten**

- V_{AFB} 2: **Ökologische Baubegleitung**

- CEF_{AFB} 2: **Anbringen und dauerhafte Sicherung von Nistkästen**

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Im Zuge der geplanten Baufeldfreimachung und des Gebäudeabbruchs kann es grundsätzlich zu einer Gefährdung brütender Altvögel oder Jungvögel kommen, sofern sich aktive Nester im betroffenen Gebäudebestand befinden. Damit bestünde die Möglichkeit, dass der Tötungs- und Verletzungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Durch die zeitliche Steuerung der Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit gemäß Maßnahme **V_{AFB}1 – Baufeldfreimachung / Gebäudeabriss und -umbau unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten** soll sichergestellt werden, dass keine genutzten Nester betroffen sind. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich im Zeitraum vom 01. November bis 31. Januar. Sollte eine Durchführung in Randzeiten der Brutsaison erforderlich sein, wird der Gebäudebestand durch eine fachkundige Person im Rahmen der **Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB}2)** vorab kontrolliert. Nur bei negativem Befund erfolgt eine Freigabe.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Anlagenbedingte Gefährdungen von Brutvögeln bestehen nicht, da nach Abschluss der Abrissarbeiten keine dauerhaften Strukturen verbleiben, die eine Gefährdung oder Verletzung hervorrufen könnten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Im späteren Betrieb sind keine Nutzungen vorgesehen, die eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln verursachen könnten. Eine betriebsbedingte Gefährdung ist daher auszuschließen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Ökologische Gilde der Nischen- und Gebäudebrüter

Begründung:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Bauarbeiten können durch Lärm, Erschütterungen oder Anwesenheit von Personen potenziell zu Störungen während der Fortpflanzungszeit führen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert.

Da die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme **V_{AFB1}**) und durch eine Ökologische Baubegleitung (**V_{AFB2}**) überwacht werden, ist eine Störung brütender Individuen ausgeschlossen.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Nach der Baufeldfreimachung bestehen keine Strukturen, die Störungen während sensibler Lebensphasen verursachen könnten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Von der späteren Nutzung der Fläche gehen keine erheblichen Störungen auf Brutvögel aus.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Mit dem Abriss des Gebäudes kann eine Zerstörung potenzieller Brut- oder Niststätten einhergehen. Sind zum Zeitpunkt der Bauausführung noch aktive Nester vorhanden, könnten zugleich der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme **V_{AFB1}** (zeitlich gesteuerter Abriss außerhalb der Brutzeit) und die Kontrolle des Gebäudebestandes durch die Ökologische Baubegleitung (**V_{AFB2}**) wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Rückbaus keine Fortpflanzungsstätten in Nutzung sind.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Mit dem Verlust des Gebäudes gehen potenzielle Brutnischen dauerhaft verloren. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden im räumlich-funktionalen Zusammenhang Ersatznistmöglichkeiten gemäß Maßnahme **CEF_{AFB2}** geschaffen. Diese werden vor Beginn der Bauarbeiten installiert, sodass keine zeitliche Lücke in der Verfügbarkeit geeigneter Brutstätten entsteht. Die Funktion der bisherigen Niststätten bleibt dadurch gewahrt.

Ökologische Gilde der Nischen- und Gebäudebrüter

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind keine Nutzungen oder Maßnahmen vorgesehen, die zur erneuten Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut- oder Niststätten führen könnten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.3 Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen / Formblatt Avi 2

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 2	
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V</u> Potenziell vorkommende Freibrüter legen ihre Nester nicht in Baumhöhlen oder ähnlichen geschlossenen Strukturen an. Die Nester dieser Gilde werden frei in Bäumen, Sträuchern, Schilf, Gebüsch und anderen Gehölzen angelegt. Die Fortpflanzungsstätten jener Freibrüter sind nur während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Sie werden jährlich neu errichtet, es liegt keine feste Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt für alle festgestellten Arten dieser Gilde nach dem Ende der laufenden Brutperiode (vgl. Tabelle 2). Die angeführten Arten dieser Gilde sind typische Brutvögel der Hecken, Gehölze, Wälder und Parkanlagen, die noch weit verbreitet sind und/oder stabile Bestände aufweisen. Gegenüber anthropogenen Störeinflüssen erweisen sich die Arten dieser Gilde als weniger sensibel.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
<u>Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse</u> Das Vorhabensgebiet und sein unmittelbares Umfeld weisen Strukturen auf, die grundsätzlich als Lebensraum für Arten der ökologischen Gilde der Freibrüter geeignet sind. Im Bereich des Untersuchungsraumes finden sich unterschiedliche Vegetationsstrukturen, die diesen Ansprüchen entsprechen. Neben offenen sind dichte Strauch- und Gebüschbereiche, Brombeerhecken sowie kleinere Gehölzgruppen vorhanden. Diese bieten potenzielle Brut- und Deckungsräume insbesondere für gebüschbrütende Arten. Die angrenzenden offenen Flächen mit lockerem Bewuchs und kurzgrasigen Bereichen können zudem als Nahrungsflächen genutzt werden. Hinweise auf aktuelle Bruten oder artspezifische Nachweise liegen derzeit nicht vor; eine Nutzung durch häufige, an Siedlungsränder angepasste (ungefährdete) Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: - V_{AFB1}: Baufeldfreimachung/ Gebäudeabriss und -umbau unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten - V_{AFB2}: Ökologische Baubegleitung / ÖBB	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Im Zuge des geplanten Abrisses der Scheune sowie der Baufeldfreimachung kann es zur Entfernung von Gebüsch- und Heckenstrukturen kommen, welche potenziell als Brut- und Aufenthaltsort freibrütender Vogelarten geeignet sind. Sofern sich während der Vegetations- und Brutzeit aktive Nester im Gehölz- oder Strauchbestand befinden, könnten durch Rodung, Erschütterungen oder Baumaschinen brütende Altvögel oder Jungvögel getötet oder verletzt werden. Damit wäre der Tötungs- und Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Zur Vermeidung des Eintretens dieser Tatbestände erfolgt die Baufeldfreimachung und der Abriss gemäß Maßnahme **V_{AFB1}** – Baufeldfreimachung / Gebäudeabriss unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit. Diese liegt zwischen 01. Februar und 31. Oktober, sodass Arbeiten nur im Zeitraum vom 01. November bis 31. Januar zulässig sind. Arbeiten außerhalb dieses Zeitrahmens sind möglich, wenn durch eine fachkundige Person (ÖBB) die zu rodenden Gehölzbestände vorab auf das Vorkommen von genutzten Niststätten untersucht werden (**V_{AFB2}**).

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Nach Abschluss der Bauarbeiten entstehen keine anlagenbedingten Gefährdungen für Freibrüter. Die neu errichteten Gebäude oder befestigten Flächen stellen keine Gefahr für Individuen dieser Gilde dar.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Im späteren Betriebszustand sind keine Nutzungen oder wiederkehrenden Aktivitäten zu erwarten, die zu einer Verletzung oder Tötung von freibrütenden Vögeln führen könnten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Begründung:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Baulärm, Maschinenbewegungen oder Personenaktivitäten im Rahmen des Abrisses und Neubaus können brütende Individuen in der Umgebung erheblich stören. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn das Brutgeschehen unterbrochen oder aufgegeben wird und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Durch die zeitliche Steuerung der Arbeiten außerhalb der Brutzeit (**V_{AFB1}**) soll ausgeschlossen werden, dass aktive Bruten gestört werden. Die fachliche Überwachung durch die ÖBB (**V_{AFB2}**) soll zudem gewährleisten, dass bei eventuell vorkommenden Nachzüglern oder Spätbruten rechtzeitig reagiert werden kann.

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Nach Fertigstellung der Gebäude sind keine dauerhaften störenden Einflüsse zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der örtlichen Brutvogelgemeinschaft führen könnten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Die künftige Nutzung der Neubauten (Wohnnutzung) ist mit alltäglicher menschlicher Aktivität verbunden, die von häufigen, an Siedlungsbereiche angepassten Freibrüterarten in der Regel toleriert wird. Eine erhebliche Störung ist daher nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Durch den Abriss der Scheune und die damit verbundene Entfernung der angrenzenden Strauch- und Heckenstrukturen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Freibrütern beseitigt. Sofern diese während der Nutzung zerstört würden, wäre der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Die Maßnahmen **VAFB1** und **VAFB2** sollen sicherstellen, dass keine aktiven Brutstätten zum Zeitpunkt der Eingriffe betroffen sind. Durch die Durchführung außerhalb der Brutperiode bleiben belegte Nester unberührt.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Mit der Entfernung der bestehenden Vegetationsstrukturen geht ein Teil des potenziellen Brutraumes verloren. Die verbleibenden Strukturen im Umfeld des Vorhabens bieten jedoch weiterhin geeignete Brut- und Deckungsmöglichkeiten, sodass die ökologische Funktion der lokalen Fortpflanzungsstätten erhalten bleibt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Im späteren Betrieb der neuen Gebäude sind keine Maßnahmen oder Nutzungen vorgesehen, die eine fortgesetzte Beeinträchtigung von Brut- oder Ruhestätten freibrütender Arten zur Folge hätten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die	Verbotstatbestände	nach	§	44	Abs.	1	i.V.m.	Abs.	5	BNatSchG
☐	treffen zu (Darlegung	der	Gründe	für	eine	Ausnahme	erforderlich)			
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)								

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.4 Weißstorch / Formblatt Avi 8

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Schutzstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ist ein großwüchsiger, tagaktiver Schreitvogel aus der Familie der Störche (Ciconiidae). Ursprünglich als Baumbrüter an Auen- und Flusslandschaften verbreitet, nutzt die Art in Deutschland heute überwiegend anthropogene Strukturen wie Gebäude, Schornsteine, Masten oder eigens errichtete Horstträger als Niststandorte. Weißstörche zeigen eine ausgeprägte Standorttreue und kehren häufig über viele Jahre hinweg an denselben Brutplatz zurück, der damit als dauerhafte Fortpflanzungsstätte anzusehen ist. Die Brutzeit erstreckt sich im Allgemeinen von März bis August, wobei die Ankunft der Altvögel und der Horstbezug meist im März erfolgen. Nach einer Balzphase werden ein bis zwei Bruten pro Jahr mit meist drei bis fünf Eiern großgezogen. Die Nestlingsdauer beträgt rund 55 bis 60 Tage, anschließend verbleiben die Jungvögel noch mehrere Wochen im Brutrevier, bevor sie im August bis September gemeinsam mit den Altvögeln in die Winterquartiere ziehen. Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher, der in Afrika südlich der Sahara überwintert, wobei zunehmend auch Teilpopulationen in Südwesteuropa überwintern. Seine Nahrungsräume liegen in strukturreichen Offenlandschaften mit extensiv genutztem Grünland, Feuchtwiesen, Flach- und Seichtwasserzonen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Bodenfaunaaktivität. Die Nahrung besteht überwiegend aus bodenlebenden Kleintieren wie Regenwürmern, Insekten, Amphibien und Kleinsäugern. (vgl. Südbeck et al. 2005, S.168)

Der Weißstorch ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG eine streng geschützte Art und nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besonders geschützt. Damit unterliegt er sämtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die den Schutz von Individuen, Fortpflanzungsstätten und deren Funktionalität gewährleisten sollen.

Vorkommen ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend im Untersuchungsraum

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Auf dem Vorhabengrundstück befindet sich ein Storchhorst auf einer Nisthilfe, der sich in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Gebäudebestand befindet. Der Horst liegt etwa 15 m von der abzureißenden Scheune entfernt und steht damit in direktem räumlichen Zusammenhang zur geplanten Neubebauung. Der vorhandene Horst wurde regelmäßig von Weißstörchen genutzt und stellt somit eine geschützte Fortpflanzungsstätte der Art dar. Der Horst selbst befindet sich in einer störungsempfindlichen Position, da die geplanten Bauaktivitäten und der Abriss der angrenzenden Scheune in unmittelbarer Nähe erfolgen sollen. Der Standort weist jedoch aufgrund seiner erhöhten Position auf dem Mast eine grundsätzlich gute Übersicht und freie An- und Abflugmöglichkeiten auf.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- **V_{AFB} 1: Baufeldfreimachung/ Gebäudeabriss und -umbau unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten**
- **V_{AFB} 2: Ökologische Baubegleitung**

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Der geplante Abriss der bestehenden Scheune sowie die Errichtung der Neubauten erfolgen in unmittelbarer Nähe (ca. 15 m) zum bestehenden Storchhorst. Während der Brut- und Aufzuchtphase (ca. 01. März – 31. August) kann der Weißstorch empfindlich auf visuelle und akustische Störungen reagieren. Kommt es während dieser Zeit zu Bautätigkeiten, kann dadurch das Brutverhalten negativ beeinflusst werden, was im Extremfall zum Brutabbruch oder zum Tod von Jungvögeln führen könnte. Damit wäre der Tötungs- und Verletzungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) grundsätzlich erfüllt.

Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen werden die Arbeiten entsprechend Maßnahme **V_{AFB}1** – Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Bau- und Abrissarbeiten sind demnach im Zeitraum vom 01. November bis 31. Januar zulässig.

Sollte ein Arbeiten in den Randzeiten erforderlich sein, ist durch die Ökologische Baubegleitung (**V_{AFB}2**) eine fachliche Kontrolle des Horstes und des Umfelds auf aktuelle Nutzung durchzuführen. Bei Nachweis einer Nutzung ist das Verhalten der Altvögel zu beobachten. Kann durch die ÖBB ein Meideverhalten oder andere

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

störungsbedingte Reaktionen der Altvögel beobachtet werden, ist der Arbeitsbeginn bis zum Abschluss der Brut- und Aufzuchtphase zu verschieben oder die bereits begonnene Arbeit zu unterbrechen.

Durch diese zeitliche Steuerung und fachliche Begleitung soll das Risiko einer Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Durch den Abriss des Gebäudes entstehen keine direkten anlagenbedingten Gefährdungen. Beim anschließenden Neubau sind während der Errichtungsphase nur dann Risiken gegeben, wenn Bauaktivitäten während der Brutzeit stattfinden oder Anflugkorridore zum Horst beeinträchtigt werden. Da die Bauzeitenregelung (**VAFB1**) eine Ausführung außerhalb der Brutperiode vorsieht oder alternativ eine Begleitung durch eine ÖBB (**VAFB2**), ist auch hier ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Im späteren Nutzungszustand der neuen Gebäude sind keine betriebsbedingten Einwirkungen zu erwarten, die zu einer Verletzung oder Tötung von Störchen führen könnten. Der Weißstorch zeigt gegenüber ortsnaher Siedlungsnutzung in der Regel eine hohe Toleranz.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Brut- und Aufzuchtzeit kann der Weißstorch durch Baulärm, Fahrzeugbewegungen oder anhaltende Bautätigkeiten erheblich gestört werden. Diese Störungen können dazu führen, dass die Tiere das Nest zeitweise oder dauerhaft verlassen und die Brut scheitert. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG läge dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Umsetzung der Maßnahmen **VAFB1** und **VAFB2** stellt sicher, dass keine Bautätigkeiten während der sensiblen Brut- und Aufzuchtphase stattfinden. Durch die Beschränkung der Arbeiten auf den Zeitraum 01. November bis 31. Januar und die Überwachung der Arbeiten durch eine ÖBB soll eine erhebliche Störung vermieden werden.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist durch die neuen Gebäude keine zusätzliche Störquelle zu erwarten, sofern die An- und Abflugwege des Horstes erhalten bleiben. Der Weißstorch toleriert in der Regel die Nähe zu Gebäuden und menschlicher Nutzung, solange keine dauerhaften Störungen erfolgen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Auch im späteren Betrieb (Wohnnutzung) sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Eine regelmäßige menschliche Präsenz oder Alltagsaktivität in Gebäuden unmittelbar am Horst wird von Weißstörchen üblicherweise akzeptiert.

Weißstorch (Ciconia ciconia)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:Baubedingte Beeinträchtigungen:

Der auf dem Mast errichtete Horst stellt eine geschützte Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Eine Beeinträchtigung dieser Struktur während des Abrisses oder der Bauarbeiten ist zu vermeiden. Da der Horst außerhalb der abzubrechenden Bausubstanz liegt und keine unmittelbaren baulichen Eingriffe am Horstmast vorgesehen sind, ist eine physische Zerstörung ausgeschlossen. Eine funktionale Beeinträchtigung (z. B. Verlust der Nutzbarkeit durch andauernde Bautätigkeiten) wird durch die Einhaltung der zeitlichen Bauphasenregelung (**VAFB3**) verhindert.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

Durch den Neubau in Horstnähe könnte die Nutzung des bestehenden Horstes beeinträchtigt werden, falls die An- und Abflugachsen dauerhaft verbaut oder stark eingeengt würden. Nach aktuellem Planungsstand ist davon nicht auszugehen; die neuen Baukörper verändern die strukturelle Umgebung nur geringfügig.

Die ökologische Funktion des Horstes bleibt erhalten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Im späteren Betrieb der neuen Wohngebäude ist keine Beeinträchtigung des Horstes zu erwarten. Der Weißstorch nutzt regelmäßig Standorte in unmittelbarer Nähe zu menschlicher Siedlungstätigkeit.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die	Verbotstatbestände	nach	§	44	Abs.	1	i.V.m.	Abs.	5	BNatSchG
☐	treffen zu (Darlegung	der	Gründe	für	eine	Ausnahme	erforderlich)			
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)								

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern**

☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des ErhaltungszustandesDie Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

7. Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde geprüft, inwieweit durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie berührt werden.

Hierzu wurde durch GRÜNSPEKTRUM eine Vor-Ort-Erhebung einschließlich einer Gebäudeuntersuchung der Scheune durchgeführt. Auf Grundlage der dabei festgestellten Strukturen und Nutzungsmöglichkeiten erfolgte eine Habitatpotenzialanalyse für alle planungsrelevanten Arten- und Artengruppen.

Nach vollzogener Relevanzprüfung erfolgte für die Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel auf dem Niveau von Gilden der „Nischen und Gebäudebrüter“, „ungefährdeter Freibrüter“, sowie der Einzelartprüfung für die wertgebenden Vogelart „Weißstorch (*Ciconia ciconia*)“ eine Konfliktanalyse.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich im Schwerpunkt auf den geplanten Abriss der bestehenden Scheune sowie den Erhalt des benachbarten Storchhorstes als Fortpflanzungsstätte des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*). Im Rahmen der Untersuchung wurden alle im Umfeld potenziell betroffenen Arten- und Artengruppen berücksichtigt.

Die Prüfung ergab, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Vermeidungsmaßnahme das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

Nr.	Vermeidungsmaßnahme
V _{AFB1}	Baufeldfreimachung/ Gebäudeabriss und -umbau unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten
V _{AFB2}	Ökologische Baubegleitung / ÖBB
V _{AFB3}	Dämmerungs- und Nachtbauverbot

V_{AFB1} – Baufeldfreimachung/ Gebäudeabriss und -umbau unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten

Brutvögel

Die Baufeldfreimachung (Gebäudeabriss), hat außerhalb der Brutsaison vorkommender Brutvögel zu erfolgen. Die Brutsaison erstreckt sich hinsichtlich der vorkommenden Arten vom 01. Februar bis 30. Oktober. Die Baufeldfreimachung hat somit im Zeitraum vom 01. November bis 31. Januar zu erfolgen. Außerhalb der Kernbrutzeiten potentiell vorkommender Arten (zu Beginn und/oder zum Ende der Brutsaison) können durch eine fachkundige Person (i.d.R. qualifizierte ÖBB) geeignete Bruthabitatstrukturen (hier insb. Gebäudebestand) auf vorkommende Bruten hin untersucht werden. Sind keine Bruten feststellbar, kann die Baufeldfreimachung durch die ÖBB freigegeben werden. Die Baufeldfreimachung hat dann unmittelbar nach der Freigabe zu erfolgen.

Fledermäuse

Der vorgesehene Gebäudeabriss könnte im Zeitraum vom 01. November bis 31. März erfolgen. Da aufgrund der Brutsaison der potentiell vorkommenden Brutvögel ein kürzeres Zeitfenster für den Abriss festgelegt wurde, ist sich an diesem zu orientieren.

Der gesamte Gebäudeabriss ist durch eine ausreichend qualifizierte ÖBB zu begleiten und zu betreuen. Das Abrisspersonal wird von Beginn der Abrissarbeiten durch die ÖBB eingewiesen.

V_{AFB2} – Ökologische Baubegleitung / ÖBB

Die Umsetzung des Vorhabens sowie alle mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind durch eine eingesetzte ÖBB zu begleiten. Die ÖBB ist vor Beginn der Abriss- und Bauarbeiten der uNB zu benennen.

V_{AFB3} – Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten jahreszeitenabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Finden die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe statt (01. November bis einschließlich 31. März), kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

Vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Nr.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)
CEF_{AFB1}	Anbringen und dauerhafte Sicherung von Fledermausersatzquartieren
CEF_{AFB2}	Anbringen und dauerhafte Sicherung von Nistkästen

CEF-1 – Anbringen und dauerhafte Sicherung von Fledermausersatzquartieren

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind 4 Fledermaus-Sommerquartierskästen für Gebäudefledermausarten im direkten Umfeld des Vorhabens an den verbleibenden Gebäuden fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu sichern.

CEF-2 – Anbringen und dauerhafte Sicherung von Nistkästen

Vor Beginn der Bauarbeiten, spätestens im Zuge der Baufeldfreimachung (da diese außerhalb der Brutsaison stattfindet), ist das Anbringen von 2 geeigneten Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Vorhabenfläche vorzunehmen. Das Anbringen an Bestandsgebäuden ist möglich.

8. Quellenverzeichnis

Gutachten, Fachleitfaden, Arbeitshilfen, Arbeitsblätter

BEBAUUNGSPLAN NR. 12/2025 (Konzept) „WOHNEN IN BISMARK“ der Gemeinde Ramin, Stand Juni 2025

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010

SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Radolfzell, 2005.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis-online (2008), Heft 1, www.naturschutzrecht.net

Rote Listen

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57/2020.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2023 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESARTENSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)